

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 02

DATUM : 30.01.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 3 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan W 387 - Kaiserswerther Straße / Sandstraße -; Erlass einer
Veränderungssperre -

- 4 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW -

- 5 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Aufgebote und Kraftloserklärungen -

3 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan W 387 - Kaiserswerther Straße / Sandstraße - Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 28.01.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 8.01.2014 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans W 387 -Kaiserswerther Straße / Sandstraße- beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes W 387 -Kaiserswerther Straße / Sandstraße- und beinhaltet die Flurstücke 322, 382, 223, 175, 215 und 241 der Flur 20 in der Gemarkung Ratingen. Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 5000 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich

genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18.02.2014 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans W 387 -Kaiserswerther Straße / Sandstraße-, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB, abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 8.01.2014 beschlossene Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 17 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

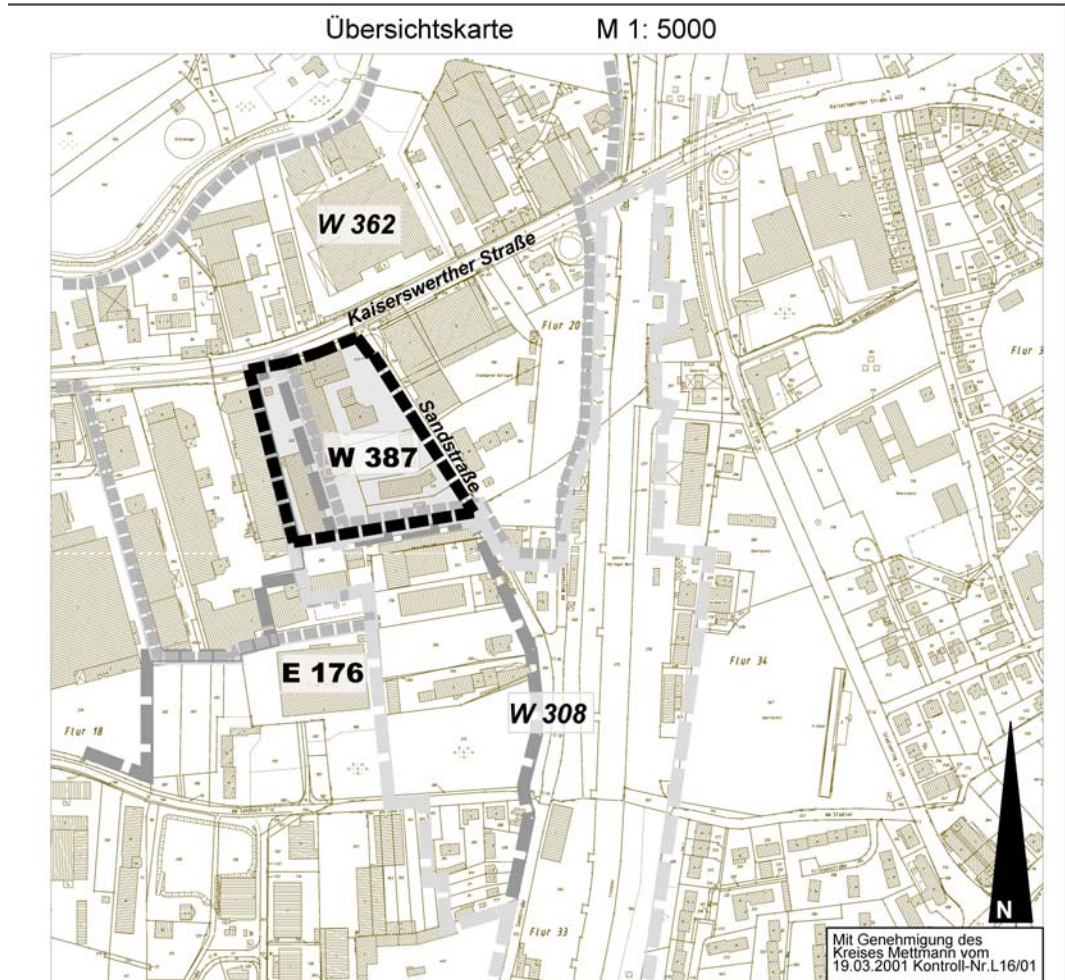
II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 28.01.2014

Birkenkamp
Bürgermeister



W 387 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



E 176 Grenze benachbarter Bebauungspläne rechtskräftig



W 308 Grenze benachbarter Bebauungspläne aufgestellt



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

W 387

Kaiserwerther Str. / Sandstraße

Gemarkung: Ratingen

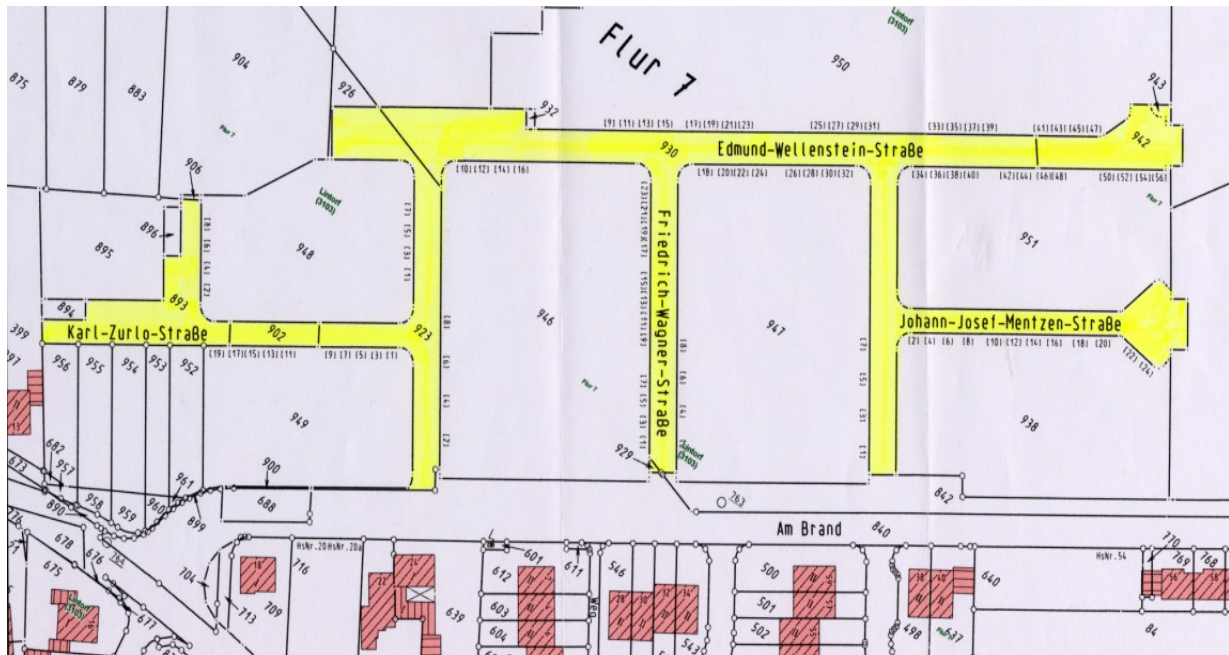
Flur: 20

Flurstück: 322, 382, 223, 175, 215

4 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) mit Stand vom 13.01.2014 werden folgende Straßen vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr gewidmet:



1. Karl-Zurlo-Straße

Gemarkung: Lintorf

Flur: 7

Flurstücke: 893, 902 923

2. Edmund-Wellenstein-Straße

Gemarkung: Lintorf

Flur: 7

Flurstücke: 923, 930, 942, 943

3. Friedrich-Wagner-Straße

Gemarkung: Lintorf

Flur: 7

Flurstücke: 930 und Teilstück aus 929
(Am Brand)

4. Johann-Josef-Mentzen-Straße

Gemarkung: Lintorf

Flur: 7

Flurstücke: 930

Die Straßen sind innerhalb der Gruppe der Gemeindestraßen als Anliegerstraße eingestuft. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Ratingen.

Die Unterlagen können im Rathausgebäude Stadionring 17, 3. Etage, Tiefbauamt, Zimmer 336 während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr bzw. nach Vereinbarung.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Sie kann binnen eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Klageerhebenden zugerechnet werden.

Ratingen, den 28.01.2014

Birkenkamp
Bürgermeister

5 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebote und Kraftloserklärungen

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3020099655 Velbert,

3021108893 Velbert

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20.01.2014

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3031126331, 3031136801, 3031322302,

3041198932, 3021479088, 3021498872

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 06.01.2014

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**